

Hinweispflicht, Urlaub, Langzeiterkrankte Arbeitnehmer

Im Januar 2019 hatte das Bundesarbeitsgericht infolge der Rechtsprechung des EuGH geurteilt, dass Arbeitnehmer ihren Urlaubsanspruch nicht automatisch am Jahresende verlieren, wenn sie keinen Urlaubsantrag stellen. Arbeitgeber sind vielmehr verpflichtet, ihre Arbeitnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubsjahres auf noch offenen Urlaubsanspruch und den drohenden Anspruchsverfall am Ende des Jahres hinzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht Hamm (5 Sa 676/19) und das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (7 Sa 284/19) hatten sich im Jahr 2020 nun mit der insoweit offenen Frage zu beschäftigen, was denn in Bezug auf die Hinweispflicht bei **langzeiterkrankten Arbeitnehmern** gilt.

Bisher war ja bekannt, dass bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern der Urlaub 15 Monate nach dem jeweiligen Ende des Urlaubsjahres automatisch verfällt und Arbeitnehmer deshalb nicht über viele Jahre ihren aufgrund Krankheit nicht in Anspruch genommenen Urlaub ansparen können. Die Frage in den beiden Prozessen war, ob denn nun auch langzeiterkrankte Arbeitnehmer auf den drohenden Anspruchsverfall hingewiesen werden müssen. Die Klägerseite argumentierte jeweils, sie sei auf den Anspruchsverfall nicht hingewiesen worden, weshalb nach der neuen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Anspruchsverfall nicht eintreten konnte. Die Arbeitgeber argumentierten, dass ein solcher Hinweis bei Langzeiterkrankten, die ihren Urlaub ohnehin nicht in Anspruch nehmen können, unsinnig sei, ins Leere gehe und es reine Förmerei wäre, wenn man auch in diesen Fällen eine Belehrungspflicht des Arbeitgebers für erforderlich halte. In beiden Fällen folgten die Landesarbeitsgerichte der Auffassung der Arbeitgeberseite, sodass die Klagen abgewiesen wurden. Das Urteil des LAG Hamm wurde rechtskräftig. Das Urteil des LAG Rheinland-Pfalz ging in die Revision beim Bundesarbeitsgericht. Es bleibt nun abzuwarten, wie das Bundesarbeitsgericht diese Frage entscheidet. Abschließend und letztinstanzlich geklärt ist die Frage also derzeit nicht.

Bis zur abschließenden Klärung der Frage in letzter Instanz sollte deshalb **sicherheitshalber** auch langzeiterkrankten Arbeitnehmern der Hinweis auf den möglichen Verfall der Urlaubsansprüche erteilt werden, um ein möglicherweise jahrelanges Auflaufen von Urlaubsansprüchen zu vermeiden.